



Zugangs- und Zulassungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang

Biografisches und Kreatives Schreiben (BKS)

der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)*

* Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 26. Mai 2015 beschlossen, gem. § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 BerlHG mit Schreiben vom 27.07.2015 von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bestätigt und gem. § 90 Abs. 1 BerlHG von der Hochschulleitung mit Schreiben vom 28.09.2015 bestätigt.

Übersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugang

§ 3 Zulassung

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung

§ 6 Durchführung des Bescheidverfahrens

§ 7 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 61 Abs. (1) Nr. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. (5) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S 378) sowie § 10a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2006 (GVBl. S 714) hat der Akademische Senat der Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) auf seiner Sitzung am 26.05.2015 Die Zugangs- und Zulassungssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Biografisches und Kreatives Schreiben (BKS)“ erlassen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Biografisches und Kreatives Schreiben (BKS)“ an der ASH Berlin.

(2) Diese Zugangs- und Zulassungssatzung wird ergänzt durch die Satzungen der ASH Berlin sowie die Studiengangsspezifische Studien- bzw. Prüfungsordnung (StPO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugang

(1) Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (Diplom, Magister, Bachelor oder Staatsexamen). Erforderlich ist der Nachweis des Zeugnisses und der Urkunde. Darüber hinaus sollte, soweit vorhanden, zusätzlich das Transcript of Records und das Diploma Supplement vorgelegt werden. Ist der vorangegangene grundständige Studiengang modularisiert und mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen, so wird der Erwerb von mindestens 210 Creditpunkten vorausgesetzt. Die Creditpunkte müssen auf dem Bachelorzeugnis oder im Transcript of Records ausgewiesen oder durch geeignete Nachweise belegt sein.

(2) Soweit ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss vorliegt, dessen Abschluss mit 180 Creditpunkten erreicht wurde, kann eine vorläufige Zulassung unter Auflagen erfolgen. Bewerberinnen mit einem BA-Abschluss mit 180 Credits müssen den Erwerb weiterer 30 Credits bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachweisen. Mindestens 15 Credits müssen durch Anerkennung von hochschulischen Leistungen, aus denen hervorgeht, dass sie eine Ergänzung der bisher bereits erreichten Kompetenzen darstellen, erbracht werden. Weitere 15 Credits können auf Antrag über einschlägige außerhochschulische Fort- und Weiterbildungskurse anerkannt werden. Die Anrechnung von außerhochschulischen Weiterbildungskursen erfolgt individuell. Unter einer individuellen Anrechnung wird hier die Erfassung von Kompetenzen aus Weiterbildungen durch ein von der ASH Berlin entwickeltes Prüfverfahren verstanden, im Rahmen dessen eine Äquivalenzprüfung stattfindet. Es wird im Prüfungsprotokoll festgelegt, mit wie vielen Leistungspunkten diese Vorleistungen anerkannt werden. Ein von der prüfenden Studiengangsleitung ausgefüllter Beurteilungsbogen wird beigelegt. Darüber hinaus ist festzulegen, wie noch fehlende Credits zu erwerben sind (z.B. zusätzliche Module), um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 Credits erworben worden sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet sowohl über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule absolvierten Weiterbildungen anhand von Ergebnissen der Äquivalenzprüfung als auch über die Anrechnung von hochschulischen Leistungen auf der Grundlage der Empfehlung der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs.

(3) Bewerberinnen müssen zusätzlich über eine qualifizierte Berufserfahrung von nicht weniger als einem Jahr (Vollzeit) verfügen. Die Art und Weise der Berufstätigkeit ist glaubhaft zu machen.

(4) Die Motivation für die Bewerbung soll in einem Motivationsschreiben mit Bezug zu den persönlichen Studienzielen begründet werden. Bisherige Schreiberfahrungen sollen mit der Einreichung einer Kreativmappe, die die Schreiberfahrungen exemplarisch dokumentiert, belegt werden.

§ 3 Zulassung

(1) Die Zahl der Studienplätze wird jeweils auf 25 Studienplätze festgelegt.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(3) Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Zulassung gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin für diesen Studiengang getroffen.

(2) Über die Auswahl der Bewerberin entscheidet die Rektorin der ASH Berlin gemäß der nach § 5 dieser Satzung zu bildenden Rangliste.

(3) In ihrer Entscheidungsfindung wird die Rektorin durch die wissenschaftliche Leitung und die fachliche Leitung des Studiengangs unterstützt, die ihr Vorschläge für die Zulassung unterbreitet. Alle in Betracht kommenden Bewerbungen werden durch die Studiengangskoordinatorin sowie der wissenschaftlichen und fachlichen Leitung des Studiengangs geprüft, die zudem für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung, Dokumentation und Auswertung des Verfahrens verantwortlich sind.

§ 5 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung

(1) Der Bildung der Rangliste erfolgt nach den folgenden prozentual gewichteten Kriterien:

(a) 10 % fachlich relevanter Hochschulabschluss,

(b) 20 % Motivationsschreiben,

(c) 20 % Kreativmappe: Belege bisheriger Schreiberfahrungen in Form von schriftlichen Aufzeichnungen, Darstellungen, Texten,

(d) 50 % berufliche Erfahrung: bisherige und aktuelle Tätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Bereich des biografischen und kreativen Schreibens.

§ 6 Durchführung des Bescheidverfahrens

(1) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der Rektorin der ASH Berlin erstellt und versandt.

(2) Es finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hochschulrechtliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Der Rektor der ASH Berlin

Prof. Dr. Uwe Bettig

Anlage 1 zu § 5

A - FACHLICH RELEVANTER ABSCHLUSS

(maximal 2 Punkte, die 10 % der Gesamtwertung entsprechen)

0 = fachfremder Abschluss

1 = fachlich relevant (literarische, journalistische, psychologische Studiengänge)

2 = fachlich in hohem Maße relevant (pädagogische Studiengänge)

B - MOTIVATIONSSCHREIBEN

(maximal 12 Punkte, die 20 % der Gesamtwertung entsprechen)

1. Beweggründe sich für diesen weiterbildenden Masterstudiengang zu entscheiden (0-3 Punkte):

0 = a. Beweggründe sind nicht erkennbar.

1 = b. Beweggründe sind mäßig erkennbar

2 = c. Beweggründe sind zufriedenstellend erkennbar

3 = d. Beweggründe sind sehr gut erkennbar

2. Beruflichen Ziele, die mit diesem Masterstudiengang verfolgt werden (0-3 Punkte):

0 = a. Ziele sind nicht erkennbar.

1 = b. Ziele sind mäßig erkennbar

2 = c. Ziele sind zufriedenstellend erkennbar

3 = d. Ziele sind sehr gut erkennbar

3. Einschätzung der Beschreibung der eigenen persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Bewerberin (0-3 Punkte):

0 = a. Kompetenzen sind nicht erkennbar.

1 = b. Kompetenzen nur ansatzweise erkennbar

2 = c. Kompetenzen zufriedenstellend erkennbar

3 = d. Kompetenzen sehr gut erkennbar

4. Beurteilung von Stil, Ausdruck, Inhalt und der äußeren Form des vorliegenden Motivationsschreibens (0-3 Punkte):

0 = a. mangelhaft

1 = b. mäßig

2 = c. zufriedenstellend

3 = d. sehr gut

C - KREATIVMAPPE

(maximal 3 Punkte, die 20 % der Gesamtwertung entsprechen)

0 = mangelhafte Qualität

1 = mäßige Qualität

2 = zufriedenstellende Qualität

3 = sehr gute Qualität

D - BERUFLICHE ERFAHRUNG

(maximal 9 Punkte, die 50 % der Gesamtwertung entsprechen)

fachlich relevante Weiterbildungen

0 = keine Weiterbildungen nachgewiesen

1 = 1-2 Tagesfortbildungen nachgewiesen

2 = ab 3 Tagesfortbildungen nachgewiesen

3 = mehrtägige Fort- und Weiterbildungen mit mehr als 50 h Umfang

fachlich relevante Berufserfahrungen

0 = keine entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen

1 = ab 1 bis 2 Jahre Berufserfahrung

2 = mehr als 2 bis 4 Jahre Berufserfahrung

3 = mehr als 4 Jahre Berufserfahrung oder mehr als zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich biografisches und kreatives Schreiben

Aktuelle Berufstätigkeit

0 = keine akt. Tätigkeit

1 = fachfremde Tätigkeit

2 = fachlich relevante Tätigkeit unter 20 Wochenstunde

3 = fachlich relevante Tätigkeit von 20 bis mind. 30 Wochenstunde